

PER EINSCHREIBEN

An die
Bundesministerin für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
als Oberste Zivilluftfahrtbehörde

Radetzkystraße 2
Postfach 201
1000 Wien

Vorab per E-Mail:
gl-l@bmk.gv.at
florian.buchner@bmk.gv.at

BürgerInnen für Transparenz,
Kostenwahrheit und Nachhaltigkeit
in der Luftfahrt

Wien, am 29. November 2024

**Genehmigung der Flughafenentgeltordnung für den Flughafen Wien-Schwechat;
Antrag auf Mitteilung von Umweltinformationen gemäß § 5 Abs 1
Umweltinformationsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie Seite 37 der ab 1. Jänner 2025 gültigen Flughafenentgeltordnung des Flughafens Wien-Schwechat (auf der Website des Flughafens abrufbar unter: <https://www.viennaairport.com/jart/prj3/va/uploads/data-uploads/Entgelte/Flughafen%20Wien%20Entgeltordnung%202025.pdf>) zu entnehmen ist, hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als Oberste Zivilluftfahrtbehörde die gegenständliche Flughafenentgeltordnung mit Bescheid GZ: 2024-0.763.741 genehmigt.

Gemäß den §§ 8 f Flughafenentgeltgesetz (FEG) ist eine auf ein Jahr befristete Flughafenentgeltregelung jedes Jahr vom Flughafenleitungsorgan der BMK zur Genehmigung vorzulegen. Die aktuell noch geltende Flughafenentgeltordnung 2024 des Flughafens Wien-Schwechat wurde mit Bescheid der BMK vom 18. Dezember 2023, GZ 2023-0.793.583 genehmigt.

Der Genehmigungsbescheid vom 18. Dezember 2023 verpflichtet das Flughafenleitungsorgan dazu, zur Überprüfung und erweiterten Feststellung der Eignung des lärmabhängigen

Landeentgelts jährlich einen Bericht über die Eignung (Lenkungswirkung) der Maßnahme vorzulegen.

Die Vorlage des Berichtes hat spätestens bei Antragstellung auf Anpassung der Entgelte im folgenden Jahr zu erfolgen und muss für das laufende Jahr bereits erfolgt sein, da die Flughafenentgeltordnung 2025 des Flughafens Wien-Schwechat wie ausgeführt bereits von der BMK genehmigt wurde.

Bei den in der Flughafenentgeltregelung zu berücksichtigenden Lärmimmissionen handelt es sich um Faktoren gemäß § 2 Z 2 UIG, die sich auf Umweltbestandteile iSd § 2 Z 1 UIG – insbesondere auf die Luft und Atmosphäre, auf natürliche Lebensräume, sowie die Artenvielfalt und ihre Bestandteile - auswirken.

Gemäß § 9 Abs 1 FEG hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Flughafenentgeltregelung zu genehmigen, wenn u.a. die in § 8 FEG genannten Anforderungen erfüllt sind. Die Anforderungen des § 8 FEG umfassen auch die Berücksichtigung des Schutzes vor Lärmemissionen in der Flughafenentgeltregelung iSd § 4a FEG. Ein die Flughafenentgeltregelung genehmigender Bescheid nach § 9 Abs 1 FEG ist demnach als Verwaltungsakt als Maßnahme iSd § 2 Z 3 UIG zu qualifizieren, nämlich als eine Maßnahme die sich auf Umweltbestandteile und -faktoren gemäß Z 1 und 2 leg cit auswirkt.

Nach der Rechtsprechung des VwGH sind auch die den Inhalt eines Projekts näher umschreibenden Unterlagen (Anträge, Projektbeschreibungen, Pläne, Gutachten) als Umweltinformationen im Sinne eines weiten Begriffsverständnisses zu qualifizieren; vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2015/10/0113.

Auch beim Inhalt des vorzulegenden Berichtes über die Eignung (Lenkungswirkung) des lärmabhängigen Landeentgelts, der Entscheidungsgrundlage des gegenständlichen Bescheides war, handelt es sich daher um Umweltinformationen, nämlich um eine Analyse iSd § 2 Z 5 UIG. Weiters enthält der Bericht Umweltinformationen iSd § 2 Z 6 UIG über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, soweit diese vom gegenständlichen Genehmigungsbescheid der BMK betroffen sein können. Eine potenzielle Betroffenheit der menschlichen Gesundheit in Form von schädlichen Auswirkungen des Fluglärms liegt gegenständlich unzweifelhaft vor.

Die Herkunft der Daten und Informationen ist für die Frage ihrer Zugänglichkeit unerheblich. Das Informationsrecht besteht sowohl in Bezug auf Daten, die die Behörde selbst erhoben hat, als auch auf solche, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt wurden.¹

Der die Flughafenentgeltregelung genehmigende Bescheid GZ: 2023-0.793.583 der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, sowie der im vorangehenden Verfahren vorgelegte Bericht über die Eignung (Lenkungswirkung) des lärmabhängigen Landeentgelts, unterliegen daher der Mitteilungspflicht gem § 5 Abs 1 UIG. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist als Verwaltungsbehörde diesbezüglich eine informationspflichtige Stelle iSd § 3 Abs 1 Z 1 UIG.

¹ Ennöckl/Maitz, UIG² § 2 Anm 4

Ich stelle daher im eigenen Namen, sowie im Namen des Vereins Aviation Reset als dessen Obfrau das Begehren gemäß § 5 Abs 1 UIG auf Übermittlung

- **des im Verfahren zu GZ 2024-0.763.741 vorgelegten Berichtes über die Eignung (Lenkungswirkung) des lärmabhängigen Landeentgelts**
- **sonstiger im Akt zu GZ 2024-0.763.741 befindlicher Unterlagen, insbesondere vorgelegter oder eingeholter Gutachten und Stellungnahmen.**

Gegebenenfalls wird um bescheidmäßige Absprache gemäß § 8 UIG ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Heger